

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) in Verbindung mit §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim in der Sitzung am 21.9.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

1. Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Kostenersatz soll verlangt werden:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserkraftfahrzeugen oder durch Kraftfahrzeuge entstanden ist;
 - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - d) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - e) von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - f) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - g) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - h) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
3. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.
4. Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 2

Schuldner

1. Schuldner ist
 - a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a): der Verursacher,
 - b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b): der Fahrzeughalter, Betreiber, Betriebsinhaber
 - c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c): der Unternehmer,
 - d) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - f) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 - g) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenmaßstab und Kostensätze

1. Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden die Kosten als Betriebskosten berechnet.

2. Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute,
 - b) der Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - c) der Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und die Geräte am Einsatzort,
 - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien sowie deren Entsorgung.

3. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge von den Feuerwachen bzw. Gerätehäusern gerechnet.

4. Zur Berechnung kommen die für tatsächlichen Zeitaufwand entstandenen Kosten.

5. Die Kostensätze ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

6. Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Einkaufspreis der Stadt berechnet.

7. Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht bei Abfahrt vom **Feuerwehrhaus**.
2. Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Kosten der Überlandhilfe

1. Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen gem. § 15 und § 16 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben. Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.
2. Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 34 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.